

# Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Vom 15. Oktober 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (notverkündet gemäß § 4 Absatz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung> ) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20. August 2021 (GBl. S. 723), die durch Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 815) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „§ 4 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) In geschlossenen Räumen besteht in der Basisstufe während des Unterrichts keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern alle Personen immunisiert sind im Sinne des § 4 CoronaVO oder Schülerinnen oder Schüler im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO; § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO gilt entsprechend. Ist ausschließlich die Lehrkraft, der Dozent oder die Dozentin oder die sonstige unterrichtende Person nicht immunisiert im Sinne des § 4 CoronaVO, gilt die Maskenpflicht nur für sie. Im Freien besteht, sofern die Bedingungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für

1. den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten,
2. Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.

(6) Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Maßgaben:

1. Sind im Fall des § 15 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO (Basisstufe) nicht alle Teilnehmenden immunisiert im Sinne des § 4 CoronaVO, sowie in den Fällen des § 15 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO (Warnstufe) und § 15 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO (Alarmstufe) ist zu gewährleisten, dass
    - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und
    - b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen;
  2. im Fall des § 15 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO (Basisstufe) besteht die Abstandspflicht nach Nummer 1 Buchstabe a nicht, sofern alle Teilnehmenden immunisiert sind im Sinne des § 4 CoronaVO oder Schülerinnen oder Schüler im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO; § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO gilt entsprechend; es wird empfohlen, trotzdem möglichst große Abstände einzuhalten;
  3. bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 2 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
    - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
    - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand mit den Mindestmaßen 1,8 Meter mal 0,9 Meter empfohlen.“
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
3. § 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 2 Absatz 6 gilt entsprechend.“

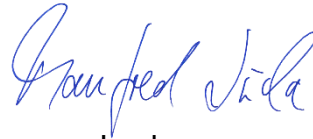
## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Oktober 2021



Schopper



Lucha